S a t z u n g

Turnverein Hemer 1862 e. V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Turn-verein Hemer 1862 e.V. hat seinen Sitz in Hemer i.W. und ist unter Nr. 20 beim Amtsg ericht Iserlohn in das Vereins-register eingetragen. Er ist Mitglied des Märk. Turngaues im Westfälischen Turnerbund und gehört somit dem Deutschen Turner-bund an.

§ 2

Zweck des Vereins ist die planmäßige Pflege der Leibesübungen im Sinne Fr.L. Jahn's. Als Kameradschaft turnerisch gesonnener Frauen u. Männer und als Gemeinschaft gleichstrebender Freunde der Leibesübungen betätigen sich seine Mitglieder nach freier Wahl auf allen Fachgebieten. Der Verein lehnt für sich Bestre-bungen und Bindungen parteipolitischer und konfessioneller Art ab.
Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemein-nützige Zwecke.

II. Mitgliederaufnahme und Austritt

§ 3

Zur Aufnahme in den Verein ist unbescholtener Ruf erforderlich.
Die Mitglieder des Vereins sind:

1. Mitglieder über 18 Jahre mit Stimmrecht
2. Jugendliche von 14 - 18 Jahren ohne Stimmrecht
3. Schüler und Schülerinnen unter 14 Jahren

Für die Aufnahme ist die Ausfüllung eines Anmeldeformulares er-forderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Turnrat. Die Höhe des Beitrags wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bei Austritt aus dem Verein wird eine Abmeldebescheinigung aus-gestellt, wenn der Austretende seinen Verpflichtungen dem Verein

-gegenüber-

gegenüber nachgekommen ist. Eine Ausschließung kann erfolgen:

1. bei vereinsschädigendem Verhalten
2. bei Beitragsrückständen über ein Jahr

Der Ausschließung geht eine Warnung voraus. Dem betreffenden Mitglied muß Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bei nachgewiesenen, unehrenhaften Handlungen ist dieses nicht erforderlich. Zur Ausschließung eines Mitgliedes bedarf es der zweidrittel Stimmenmehrheit der beschlußfähigen Turnratssitzung. Gegen diesen Beschluß ist der Einspruch innerhalb einer Frist von 4 Wochen bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins möglich. Über den Einspruch ist dann erneut zu entscheiden.

III. Vorstand und Turnausschuß

§ 5

Zum Vorstand gehören:

1. der I. Vorsitzende
2. der II. Vorsitzende als Stellvertreter des I. Vorsitzenden
3. der Oberturnwart als Leiter des Gesamt-Turn-und Sportbetriebes
4. der Geschäftsführer (Kassenwart)
5. der Schriftführer - Pressewart
6. die Abteilungs-Geschäftsführer
7. der Jugendwart
8. die Frauenwartin
9. der Hallenwart
10. der I. Beisitzer
11. der II. Beisitzer
12. die Vereins-Ehrenmitglieder mit Sitz und Stimme im Vorstand

Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden.

§ 6

Die Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis einer neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
Auf der Jahreshauptversammlung im Kalenderjahr mit ungeraden Endziffern stehen zur Wahl:

1. der I. Vorsitzende
2. der Vereinsgeschäftsführer (Kassenwart)
3. der Jugendwart
4. die Frauenwartin
5. der II. Beisitzer

Im Kalenderjahr mit geraden Endziffern werden gewählt:

1. der II. Vorsitzende
2. der Oberturnwart
3. der Schriftführer und Pressewart
4. die Abteilungs-Geschäftsführer
5. der I. Beisitzer

§ 7

Der I. Vorsitzende, der Vereinsgeschäftsführer und der Oberturnwart bilden den geschäftsführenden Vorstand, der den Verein im Sinne des § 26 des BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten hat.

§ 8

Zum Turnausschuß gehören:

1. der Oberturnwart
2. der Männerturnwart als sein Stellvertreter
3. der Protokollführer
4. sämtliche Fachwarte und Abteilungsleiter

IV. Der Vereinsturn- und Vereinsältestenrat

§ 9

Vorstand und Turnausschuß bilden den Vereinsturnrat.
Die Vorstands- und die Turnratssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Turnausschuß wird vom Obertu rnwart einberufen und geleitet.

§ 10

Jede Vereins-Turnratssitzung ist beschlußfähig. Sie finden alle 4 Wochen statt, wobei Zeit und Ort am schwar zen Brett in der Vereinshalle anzugeben ist.

§ 11

Der Altestenrat kann dem Vorstand Vorschläge unterbreiten zur Ehrung verdienter Mitglieder oder auch Vereinsfreunden und Gönnern, die nicht Mitglieder sind.

V. Die Jahreshauptversammlung

§ 12

Die Jahreshauptversammlung ist die höchste Entscheidungsstelle für alle Vereins-Angelegenheiten. Sie findet jährlich, möglichst im ersten Viertel statt.

§ 13

Jede ordnungsmäßig einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Als ordnungsmäßige Einberufung gilt die Benachrichtigung der Mitglieder 2 Wochen vor der Durchf ührung der J.H.V. unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 14

Jeder gefaßte Beschluß ist in einer Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlußfassung ist vorbehaltlich der Bestimmung der §§ die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei STimmengleichheit entscheidet die Stimme des I.Versitzenden bzw. des Versammlungsleiters.

§ 15

Der Turnrat, oder auch 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder können jederzeit eine außererordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche beim I. Versitzenden mit Angabe der Tagesordnung beantragen, welcher dem Antrag stattzugeben hat. Jede ~~auß~~ außererordentliche Mitgliederver- s ammlung hat die gleichen Befugnisse wie die J.H.V.

§ 16

In der J.H.V. wird jedes Jahr ein Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Diese haben gemeinsam die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen, den Kassensabschluß jährlich vor der J.H.V. zu prüfen und der J.H.V Bericht zu erstatten.

VI. Das Vereinsvermögen

§ 17

Der TV Hemer 1862 e.V. besitzt auf einem Eigengrundstück in Hemer an der Nockenstrasse 15 eine im Jahre 1909 erbaute verei eigene Turnhalle. Das Grundstück ist im Grundbuch unter Band 18 Blatt 1061 eingetragen.

§ 18

Die Halle ist ausgerüstet mit allen zu einem geordneten Turn- und Sportbetrieb notwendigen Geräten und Einrichtungen. Eine Wohnung für den Hallenwart ist ebenfalls verhandem. Das Verhältnis des Hallenwartes zum Verein ist mit Sondervertrag geregelt.

§ 19

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, zur Wahrung und Erhaltu der Halle und ihren Einrichtungen im Sinne des Hallenerdnung be zutragen.

§ 20

Sinngemäß gilt der § 19 auch für das Turnen der Schulen der Stadt Hemer in der Turnhalle. Die Einzelheiten sind vertraglich festgelegt. Die Stadt Hemer zahlt dem Verein für die Benutzung der Halle eine von Fall zu Fall festzusetzende Miete.

§ 21

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhaltnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 22

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke n ach § 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinn anteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 23

Das Vermögen fällt im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Aufgaben, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Hemer zu. Jedoch mit der Maßgabe, daß es nur im Sinne der in § 2 der Satzung festgelegten Vereinsaufgaben zu gleichartigen Zwecken verwandt wird.

VII. Schlußbestimmungen

§ 24

Über Änderungen der Satzungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 25

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 sämtlicher Vereinsmitglieder. Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, findet innerhalb von 4 Wochen eine weitere Versammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 26

Vorstehende Vereinssatzung ist durch die Jahreshauptversammlung am 22. 2. 1964 beschlossen und genehmigt worden. Mit diesen Satzungen werden alle bisherigen abgelöst und ungültig.

Hemer, im Dezember 1963

Der Vorstand

1.	1. Vorsitzender:	g ez. Ludwig Peters
2.	Oberturnwart:	gez. Karl Hamer
3.	Kassenwart:	gez. Paul Rumpff
4.	2. Vorsitzender:	gez. Walter Wiesemann
5.	Schriftwart:	gez. W. Hücking
6.		gez. Herbert Schwarzpaul
7.		gez. H einz Graf